Thomas-Eßer-Berufskolleg
des Kreises Euskirchen • Sekundarstufe II

Auszug aus dem Hygienekonzept des Thomas-Eßer-BK (Stand: 25.08.2026)

1) Belehrung für Beschäftigte in Schulen

Gem. § 35 IfSG sind Beschäftigte in Schulen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach regelmäßig von der Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.

2) Belehrung für volljährige SchülerInnen, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

Nach dem IfSG müssen volljährige SchülerInnen, sowie Eltern und Sorgeberechtigte bei Aufnahme in die Schule über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten unterrichtet werden.
Dies geschieht am TEB über die Klassenlehrerinnen und -lehrer durch:

- **a.** Aushändigung eines Merkblattes und Kenntnisnahme-Bestätigung bei der Einschulung (s. Anhang)
- **b.** Information aller Klassen über korrektes Händewaschen bei der Einschulung

Die erfolgte Belehrung der SuS wird **im Klassenbuch dokumentiert.**

3) Informationsweiterleitung an die Schulleitung

Informieren Sie die Schulleitung frühzeitig, wenn Infektionskrankheiten sowie Kopfläuse oder Krätze (s. § 34 IfSG) **bei Ihren Schülern** vorliegen oder **Sie selbst** bzw. Mitglieder aus Ihrem Haushalt betroffen sind.

Melden Sie bitte umgehend der Schulleitung, wenn Sie **Schimmelpilzbefall** feststellen.

4) Weitergabe oder Verzehr mitgebrachter Lebensmittel

Sorgen Sie dafür, dass zur Weitergabe oder zum Verzehr mitgebrachte Lebensmittel hygienisch einwandfrei sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn Kuchen vollständig durchgegart und ohne Füllungen, Glasuren usw. sind.

5) Innenraumlufthygiene

Gerade in Schulen hat die Innenraumlufthygiene einen besonderen Stellenwert. Achten Sie bitte insbesondere darauf, dass in den Pausen regelmäßig eine intensive Lüftung (Fenster öffnen lassen; Querlüftung) der Klassenräume erfolgt.

6) Schutzimpfungen

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Lassen Sie Ihren persönlichen Impfstatus überprüfen und ggf. komplettieren.

Beachten Sie bitte auch das Merkblatt auf der nächsten Seite.

Gez. Carolin Holzhüter Lanzrath
(Schulleiterin)

Ingaret Barbulescu / Monika Janßen
(Hygienebeauftragte)

Belehrung für volljährige SchülerInnen, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses MERKBLATT sorgfältig durch

Wenn Sie/Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** haben/hat und dann die Schule besuchen/besucht, in die Sie/es jetzt aufgenommen werden sollen/soll, können Sie/kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Das Gesetz bestimmt, dass Sie/Ihr Kind **nicht in die Schule** gehen dürfen/darf, wenn

1. Sie/es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihrerseits/Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Hausarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie/Ihr Kind eine Erkrankung haben/hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie/muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit

wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.
Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten, Dies bedeutet, dass Sie/Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben können/kann, wenn Sie/es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen/muss. In einem solchen Fall wollen wir die volljährigen Schüler sowie die Eltern der übrigen Schüler **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen/muss Sie/Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen.**

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

.....bitte hier abtrennen.....

Kenntnisnahme-Bestätigung **„Merkblatt Infektionsschutzgesetz“** an die Klassenleitung

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Datum: Unterschrift der Eltern/sonstige Sorgeberechtigte/volljährige SchülerIn